

Spendenreglement

Art. 1: Zweck des Spendenreglements

¹ Dieses Reglement beinhaltet die Bestimmungen über

- a. die Organisation und Verwaltung der eingegangenen Spenden und Legate
- b. die Zuständigkeit für die Mittelverwendung.

Art. 2: Verwendung

¹ Die Spendeneinnahmen werden zweckgebunden für die Lernenden verwendet. Die Stiftung Bächtelen finanziert damit insbesondere spezielle Anschaffungen, individuelle Kurse und Projekte zur Verbesserung der Integrationschancen, die über die ordentliche Rechnung nicht finanziert werden können.

² Die Spenden ohne spezifische Zweckbestimmung werden einem der bestehenden Fonds zugewiesen. Über die Zuweisung entscheidet der Stiftungsrat.

Es bestehen folgende Fonds:

- Hilfs- und Patronatsfonds
- Künzler Reisefonds
- Fonds für besondere Zwecke

³ Für Spenden mit Zweckbestimmung, die nicht einem der bestehenden Fonds zugewiesen werden können, wird ein neuer Fonds gebildet.

Art. 3: Verdankung

Spender und Spenderinnen können entscheiden, ob die Spende verdankt werden soll oder nicht.

¹ Ohne Willensäußerung der Spender/Innen werden alle Spenden verdankt. Die Spender werden zudem in unsere Adressdatenbank aufgenommen.

Art. 4: Fondsverwaltung

Für die Verwendung der Fondsmittel besteht für jeden Fonds ein eigenes Reglement.

¹ Die einzelnen Fondsrechnungen werden als eigenständige Jahresrechnungen geführt.

² Die Fondsrechnungen werden durch die ordentliche Revisionsstelle geprüft.

³ Die Zinserträge werden dem Fondskapital zugewiesen. Die Anlage des Fondskapitals erfolgt gemäss dem Anlagereglement der Stiftung Bächtelen.

Art. 5: Verfahren

¹ Gesuche um einen Beitrag aus einem der Fonds ist an den Gesamtleiter, die Gesamtleiterin der Stiftung Bächtelen zu richten und müssen enthalten:

- eine Darstellung über Ziel und Zweck des beantragten Beitrags
- Begründung für den Antrag an den Fonds.

² Die Stiftung Bächtelen leistet Beiträge in der Regel subsidiär. Vor einem Antrag muss durch die Bezugspersonen abgeklärt werden, ob die Finanzierung nicht ganz oder teilweise durch Dritte geleistet werden kann.

³ Die Entscheidungen über die Beiträge aus den Fonds werden gemäss den Fondsreglementen durch den Gesamtleiter, die Gesamtleiterin oder den Stiftungsrat getroffen.

⁴ Jährlich wiederkehrende Ausgaben werden dem Stiftungsrat zur Genehmigung zusammen mit dem Budget vorgelegt.

Art. 6: Berichterstattung

Die eingehenden Spenden werden in der Erfolgsrechnung der Stiftung Bächtelen verbucht.

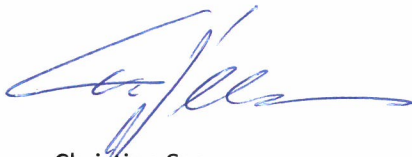
Art. 7: Änderung

Jede Änderung des Spendenreglements ist durch den Stiftungsrat zu genehmigen.

Art. 8: Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 02. Juli 2019 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 13. November 2012.

Wabern, 2. Juli 2019



Christian Seewer
Präsident Stiftungsrat



Luc Mentha
Vizepräsident Stiftungsrat

Mitgeltende Unterlagen:

IN-0050 Reglement des Hilfs- und Patronatsfonds

IN-0051 Reglement des Künzler Reisefonds

IN-0052 Reglement des Fonds für besondere Zwecke